



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
ÜBER DIE ZUGANGS- UND  
ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN  
FÜR DEN PROMOTIONSSTUDIENGANG  
„RECHTSWISSENSCHAFTEN“

beschlossen in der  
266. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 01.07.2020  
befürwortet in der 158. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 25.11.2020  
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Forschung und Förderung des  
wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 14.10.2020  
beschlossen in der 195. Sitzung des Senats am 27.01.2021  
genehmigt in der 325. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2021  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 129

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Zuständigkeit .....	3
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	3
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	3
§ 6	In-Kraft-Treten.....	3

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück hat am 01.07.2020 folgende Ordnung nach § 9 Absatz 3 NHG beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß der jeweils gültigen Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück durch den Dekan oder die Dekanin als Doktorandin oder Doktorand zur Promotion angenommen wurde.

## **§ 3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück obliegen dem Promotionsausschuss die Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Promotionsverfahren. <sup>2</sup>Er ist darüber hinaus für den Promotionsstudiengang Rechtswissenschaften zuständig. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss kann die Durchführung des Zulassungsverfahrens an die Dekanin oder den Dekan oder die Studiendekanin oder den Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften delegieren.

## **§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) <sup>1</sup>Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Bewerbung ist der Bescheid des Dekans oder der Dekanin über die Annahme zur Promotion beizufügen; eine Kopie reicht aus.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind in der Regel vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

## **§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern, die zugelassen werden können, wird ein Zulassungsbescheid erteilt. <sup>2</sup>In diesem wird eine angemessene Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber gegenüber der Universität schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht fristgerecht oder nicht formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, wird ein Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes erteilt. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Bestimmungen der Promotionsordnung, insbesondere die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Promotion sowie die Annahme und Zulassung, werden durch die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“ nicht berührt.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft.